

Baulärm: Gibt es Grenzwerte? Welche Arbeitszeiten sind einzuhalten?

Philipp Huber | Abteilung für Umwelt | 062 835 33 60

Mit dem Arbeiten von zu Hause aus (Homeoffice) wird man sich plötzlich des Baulärms in der Wohnumgebung bewusst. Dieser wurde zuvor – als man noch von morgens früh bis abends spät im Büro arbeitete – gar nicht wahrgenommen. Anfragen zum Thema Baulärm, die seit der Coronapandemie bei der Abteilung für Umwelt eingehen, zeigen dies deutlich auf. Doch was für Bestimmungen gilt es eigentlich einzuhalten?

Für den Lärmschutz bei ortsfesten Anlagen sowie bei beweglichen Geräten und Maschinen sind im Kanton Aargau die Gemeinden zuständig (§30 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern, EG Umweltschutz, EG UWR). Somit sind es die Gemeinden, die sich um die Fragen rund um den Baulärm kümmern. Dies macht auch Sinn, da die Gemeinden einen engeren Bezug zu den lokalen Baustellen haben als der Kanton und vor allem die lokalen Verhältnisse viel besser kennen und auch viel schneller bei Bedarf einen Augen- respektive Ohrenschein vor Ort nehmen können. Zudem haben die Gemeinden als Baubewilligungsbehörde die Möglichkeit – im Rahmen der Erteilung der Baubewilligung –, Auflagen bezüglich des Baulärms zu machen.


Luft
Lärm

> Umwelt-Vollzug | > Lärm

06
06

> Baulärm-Richtlinie

Richtlinie über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms gemäss Artikel 6 der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Umwelt BAFU

Keine Grenzwerte, sondern konkrete Massnahmen zur Emissionsbegrenzung

In Artikel 6 der Lärmschutz-Verordnung ist festgelegt, dass das Bundesamt für Umwelt (BAFU) Richtlinien über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms erlässt. Dies hat das BAFU 2006 mit der Publikation der Baulärm-Richtlinie (Richtlinie über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms gemäss Artikel 6 der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986) gemacht. Die Baulärm-Richtlinie enthält keine Grenzwerte, da dies aufgrund der grossen Komplexität des Baulärms nicht sinnvoll wäre. Sie enthält dafür einen Katalog mit Massnahmen, die je nach Situation (Ort, Art und Dauer der Arbeiten) überprüft und bei Bedarf umgesetzt werden müssen. Die Baulärm-Richtlinie ist auf der Website des BAFU verfügbar: www.bafu.admin.ch > Themen: Lärm > Vollzugshilfen > Baulärm-Richtlinie.

Die meisten Baustellen in der Schweiz liegen in dicht besiedeltem Gebiet. Bauherren und Baubewilligungsbehörden müssen daher für lärmindernde Massnahmen sorgen. Die Baulärm-Richtlinie des Bundesamtes für Umwelt zeigt auf, wie das konkret funktioniert.



Zum Schutz der Anwohnenden können Baubewilligungsbehörden zeitliche Betriebseinschränkungen für lärmintensive Bauarbeiten verfügen.

Massnahmenstufen für (lärmintensive) Bauarbeiten und Bautransporte

Die Beurteilung von Baulärm und damit die zu treffenden Massnahmen richten sich grundsätzlich nach dem Ausmass der zu erwartenden Störungen. Zur Bestimmung der Massnahmen werden für Bauarbeiten, für lärmintensive Bauarbeiten und für Bautransporte Massnahmenstufen mit unterschiedlichen Anforderungen festgelegt. Diese Stufen sind in A, B und C gegliedert, wobei C die höchsten Anforderungen enthält. Für Bautransporte gibt es nur die Massnahmenstufen A und B.

Als Bauarbeiten gelten alle Tätigkeiten innerhalb der Baustelle, die zur Errichtung oder Änderung eines Bauwerkes durchgeführt werden. Als lärmintensive Bauarbeiten gelten unter anderem das Einschlagen von Rammgut, Sprengarbeiten, das Schlagen mit Schlagbohrern oder Bolzensetzwerkzeugen, das lärmintensive Schlagen (zum Beispiel beim Arbeiten mit Bohrgreifern das Anschlagen in der Auslöseglocke oder das Anschlagen von Baggerlöffeln zum Lösen von festgeklebtem Material), das Abbrechen mit Bohr-, Druckluft- oder Hydraulikhämmern, das Trennen mit Baukreis- oder Kettensägen oder auch das Abtragen mit Fräsen, mit Hochdruckreinigern, durch Sandstrahlen oder Schleifen. Da die meisten Baustellen in der Nähe von Wohn- oder Mischzonen (Wohn-/

Arbeitszonen) liegen, die den Lärmempfindlichkeitsstufen ES II resp. III zugeordnet sind, und die Bauarbeiten länger als acht Wochen respektive die lärmintensiven Bauarbeiten länger als eine Woche dauern, gilt sowohl für die Bauarbeiten wie auch für die lärmintensiven Bauarbeiten in der Regel die Massnahmenstufe B.

Die Einteilung richtet sich nach der Anzahl Fahrten pro Woche und den Strassentypen (Erschliessungs-, Sammel- oder Hauptverkehrsstrassen). In den meisten Fällen gilt die Massnahmenstufe A.

Arbeitszeiten auf Baustellen werden nicht durch das Polizeireglement vorgegeben

Einige Gemeinden und Bauunternehmungen, aber auch Private gehen oft davon aus, dass die Arbeitszeiten auf Baustellen durch das Polizeireglement respektive durch die darin festgeschriebenen Ruhezeiten (12 bis 13 Uhr und 20 bis 7 Uhr) vorgegeben sind. Dem ist allerdings nicht so. Die Massnahmenliste der Baulärm-Richtlinie hält nämlich fest, dass für alle drei Massnahmenstufen (A, B und C) die Arbeitszeit auf die weniger empfindlichen Zeiten konzentriert werden soll und deshalb in der Regel von 7 bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr, ausnahmsweise bis 19 Uhr dauern soll. Die lärmintensiven Bauarbeiten werden je nach Massnahmenstufe auf 9 Stun-

den (7 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr) in der Massnahmenstufe A, 8 Stunden (7 bis 12 Uhr und 14 bis 17 Uhr) in der Massnahmenstufe B und auf 7 Stunden (8 bis 12 Uhr und 14 bis 17 Uhr) in der Massnahmenstufe C beschränkt. Werden Bauarbeiten oder lärmintensive Bauarbeiten von 12 bis 13 Uhr oder von 19 bis 7 Uhr oder an Sonn- und allgemeinen Feiertagen durchgeführt, werden die Massnahmen verschärft, indem die nächsthöhere Massnahmenstufe zur Anwendung kommt. Es müssen allerdings zwingende Gründe vorliegen, damit Bauarbeiten in diesen Zeiten mit erhöhtem Ruheanspruch durchgeführt werden dürfen.

Weitere wichtige Massnahmen

Neben der Einhaltung der Arbeitszeiten ist für die Betroffenen vor allem wichtig, dass sie vor Beginn der Bauarbeiten durch den Bauherrn oder die ausführende Baufirma über die totale Bauzeit, die lärmige Bauphase, die Dauer der lärmintensiven Bauarbeiten sowie die vorgesehenen Massnahmen zur Emissionsbegrenzung schriftlich informiert werden. Zudem sollte eine Anlaufstelle bekannt gegeben werden, bei der sich die Betroffenen melden können, wenn Probleme auftauchen. So können sich die Anwohnerinnen und Anwohner von Anfang an auf den Baulärm einstellen und wissen auch, wie lange sie mit dieser Störung zu rechnen haben. So können viele vermeidliche Baulärmprobleme schon im vornherein und einfach gelöst werden.

Den Gemeinden als Vollzugsbehörden empfehlen wir, dass sie zumindest die massgebenden Massnahmenstufen für die Bauarbeiten und die lärmintensiven Bauarbeiten, die einzuhaltenden Arbeitszeiten und die schriftliche Information der betroffenen Anwohnenden als Auflagen in die Baubewilligung aufnehmen. Bei grösseren Baustellen ist es ratsam, vom Bauherrn zudem ein Massnahmenkonzept einzufordern, in dem er detailliert darlegt, welche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms getroffen werden. Weitere Informationen bietet auch die Website www.ag.ch/lärm > Baulärm.